

# Sanochemia Pharmazeutika AG

Wien

## SATZUNGSGEGENÜBERSTELLUNG

für die ordentliche Hauptversammlung am 24. Mai 2011

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>
§ 5	§ 5
<p>4. Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.</p> <p>5. Der Vorstand ist bis 05.10.2015 ermächtigt, das Grundkapital um bis zu EUR 3.677.799 (Euro drei Millionen sechshundersiebenundsiebzigtausend siebenhundertneunundneunzig) auf bis zu EUR 15.233.397 (Euro fünfzehn Millionen zweihundertdreiunddreißigtausend dreihundertsiebenundneunzig) durch Ausgabe von bis zu 3.677.799 (drei Millionen sechshundertsiebenundsiebzigtausendsiebenhundertneunundneunzig) neuen, auf Inhaber lautende Stammaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen mit Bezugsrechtsausschluss im</p>	<p>4. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind.</p> <p>5. Der Vorstand ist ermächtigt, gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von 5 Jahren ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung in das Firmenbuch um bis zu EUR 5.777.799 durch Ausgabe von bis zu 5.777.799 Stück auf Inhaber lautenden Stammaktien, in einer oder mehreren Tranchen, gegen Bar- oder Sacheinlage, auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechtes gemäß § 153 Abs 6 AktG, zu erhöhen, und den Ausgabekurs sowie die sonstigen</p>

Fall von Sacheinlagen zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (genehmigtes Kapital).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen teilweise oder auch zur Gänze auszuschließen:

- (i) im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen;
- (ii) im Fall einer Barkapitalerhöhung:
  - wenn die neuen Aktien einem oder mehreren institutionellen Investoren im Rahmen einer Privatplatzierung angeboten werden und der Ausgabebetrag für die neuen Aktien nicht mehr als 10% unter dem gewichteten Durchschnitt der Börseschlusskurse der Aktie der Gesellschaft an den der Preisfestsetzung vorangehenden letzten fünfzehn Handelstagen liegt;
  - um eine einer oder mehreren Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoption zu bedienen; oder
  - um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.
- (iii) zur Bedienung von Umtausch- und/oder Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft aus von der Gesellschaft ausgegebenen Finanzinstrumenten, die ein solches Umtausch- und/oder Bezugsrecht gewähren;
- (iv) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach

<p>6. In der Hauptversammlung vom vierundzwanzigsten Februar Eintausendneuhundertneunundneunzig wurde eine bedingte Kapitalerhöhung um 300.000– € (dreihunderttausend Euro) durch Ausgabe von 300.000 (dreihunderttausend) nennwertlosen Stückaktien, die auf Namen oder Inhaber lauten, beschlossen, welche nur soweit durchgeführt werden soll, wie die Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und Optionsscheinen von ihrem Umtauschrecht Gebrauch machen.</p>	<p>Erfüllung einer Wandlungspflicht zustehen würde.</p> <p>Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.</p> <p>6. Das Grundkapital der Gesellschaft ist gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu Euro 5.777.799 durch Ausgabe von bis zu 5.777.799 Stück auf Inhaber lautenden Stammaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft ausgegebenen wurden, von dem ihnen gewährten Wandlungsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlage der Berechnung des Ausgabebetrages); der Ausgabebetrag je Aktie darf nicht unter dem anteiligen Betrag am Grundkapitals liegen. Die neu ausgegebenen Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung haben eine Dividendenberechtigung, die den zum Zeitpunkt der Ausgabe an der Börse gehandelten Aktien entspricht. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien auf Grundlage des bedingten Kapitals ergeben, zu beschließen.</p>
---	---

<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>GESCHÄFTSORDNUNG, EINBERUFUNG,</b> <b>BESCHLUßFÄHIGKEIT, ABSTIMMUNG</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>GESCHÄFTSORDNUNG, EINBERUFUNG,</b> <b>BESCHLUSSFÄHIGKEIT, ABSTIMMUNG</b></p>
<p>2. Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates beruft der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter die Mitglieder unter der zuletzt bekannten Anschrift brieflich oder telegraphisch unter Angabe der Tagesordnung ein. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Den Vorsitz führt der Aufsichtsratsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Die Art der Abstimmungen bestimmt der Leiter der Sitzung.</p> <p>6. Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretende Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit einer Sitzung (Absatz 2) nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden. Die Vertretung ist bei der Beschlußfassung durch schriftliche Stimmenabgabe nicht zulässig.</p>	<p>2. Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates beruft der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter, die Mitglieder unter der zuletzt bekannten Anschrift schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder fernmündlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Den Vorsitz führt der Aufsichtsratsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Die Art der Abstimmungen bestimmt der Leiter der Sitzung.</p> <p>6. Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung (Absatz 2) nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden. Die Vertretung ist bei der Beschlussfassung durch schriftliche Stimmenabgabe nicht zulässig.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>VORSITZ</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>VORSITZ</b></p>
<p>1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter. Ist keiner von diesen</p>	<p>1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter. Ist keiner von diesen</p>

<p>erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden.</p>	<p>erschienen, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 18 BESCHLUBFASSUNG UND WAHL</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18 BESCHLUSSFASSUNG UND WAHL</b></p>
<p>1. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung anderes bestimmt.</p>	<p>1. Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Dies gilt auch für Änderungen der Satzung und des Grundkapitals, soweit das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 20 JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 20 JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG</b></p>
	<p>7. Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf die Aktien geleisteten Einlagen verteilt. Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet worden sind, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist. Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnberechtigung festgesetzt werden.</p>